

# **Benutzungsordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Grundschule Wilstermarsch Standorte St. Margarethen und Wewelsfleth und der Wolfgang-Ratke-Schule in Wilster**

## **§ 1 Trägerschaft**

Träger des Betreuungsangebotes ist der Schulverband Wilstermarsch.

## **§ 2 Benutzerkreis / Aufnahme**

- (1) Die Betreuung vor und nach der verlässlichen Schulzeit ist für die Grundschüler der Klassen 1 bis 4 gedacht. Aufgenommen werden Kinder, die die Grundschule Wilstermarsch oder die Wolfgang- Ratke-Schule besuchen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular bei der Koordinatorin/dem Koordinator des Betreuungsangebots bzw. beim Schulverband Wilstermarsch. Mit der Anmeldung sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von den Personensorgeberechtigten anzuerkennen.

## **§ 3 Öffnungszeiten und Ferienregelung**

- (1) Eine Betreuung wird von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr angeboten. Die Betreuung findet nicht an Feiertagen statt. Während der Ferienbetreuung gelten die gesonderten Betreuungszeiten nach Absatz 2.
- (2) Eine Ferienbetreuung wird wie folgt angeboten:
  - 1 Woche in den Osterferien, montags bis freitags von 07:00 – 15:00 Uhr
  - 3 Wochen in den Sommerferien, montags bis freitags von 07:00 – 15:00 Uhr
  - 1 Woche in den Herbstferien, montags bis freitags von 07:00 – 15:00 Uhr

Die Ferienbetreuung findet immer in der/den letzten Woche/n der Ferien statt.

## **§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Die Kinder können die Betreuung zu den Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Sie sollen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten.
- (3) Die Betreuungskräfte übernehmen während der Öffnungszeit für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht. Sie haben dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden entsteht.
- (4) Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind; bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen sowie beim Mittagessen in der Gemeinschaftsschule Wilster für die Kinder der Wolfgang-Ratke-Schule erweitert sich die Verantwortung auf den Bereich des entsprechenden Angebots.
- (5) Die Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines dazu berechtigten Erwachsenen nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung antreten. Hierfür ist die entsprechende schriftliche Erklärung durch den/die Personensorgeberechtigten auf dem Anmeldeformular zu unterschreiben. Soll ein Kind von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist das Betreuungspersonal hiervon zu verständigen. Ebenso ist die Koordinatorin/der Koordinator über Änderungen in der Abholsituation, der Anschrift und Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies den Betreuungskräften unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
- (6) Die Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Spaziergängen und Veranstaltungen der Betreuungsgruppe, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, sowie auf dem direkten Weg zwischen Schule und Einrichtung bzw. zwischen Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Ausgenommen hiervon ist die Ferienbetreuung, in der kein Unfallversicherungsschutz durch die Schülerunfallversicherung besteht.
- (7) Der Schulverband haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für jede Beschädigung von Schulverbandseigentum durch Kinder sind deren Personensorgeberechtigte schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 5 Verpflegung**

In der Betreuung wird täglich ein Mittagessen in der Mensa der Gemeinschaftsschule Wilster für die Kinder der Wolfgang-Ratke-Schule und in den beiden Standorten der Kinder der Grundschule Wilstermarsch angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Anmeldungen zum Mittagessen erfolgen für die Kinder der Wolfgang-Ratke-Schule über die Gemeinschaftsschule. Für die Kinder der Grundschule Wilstermarsch erfolgt die Mittagessenanmeldung über das jeweilige Sekretariat der beiden Schulstandorte.

Die Verpflegung während der Ferienbetreuung wird gesondert geregelt.

## **§ 6 Fehlen / Krankheit / medizinische Notfälle**

- (1) Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Kind, sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betreuung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Betreuung sind über die Erkrankung unverzüglich zu informieren. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe, hat nach erfolgter Benachrichtigung unverzüglich eine Abholung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

- (3) Mit der Anmeldung zur Betreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen die/der nächste

Kinderarzt/in, notfalls jede/r andere Arzt/in oder ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

## **§ 7**

### **Benutzungsausschluss / außerordentliche Schließung**

- (1) Ein zeitlich befristeter oder gänzlicher Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten aus gravierenden Gründen erfolgen. Dies sind beispielsweise:
  - wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar,
  - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe,
  - besondere persönliche Situationen des Kindes, durch die eine angemessene Betreuung in der Gruppe nicht möglich ist (autoaggressives Verhalten, Autismus),
  - wiederholtes Ignorieren von Weisungen des Betreuungspersonals,
  - wiederholte mangelnde Kooperation / Zusammenarbeit mit den Eltern,
- (2) Sofern ein Kind länger als vierzehn Tage unentschuldigt fehlt, kann der Platz vom Schulverband gekündigt werden.
- (3) Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monatsentgelten, kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung des Personals oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet. Der Schulverband ist jedoch bemüht, solche Schließungen zu vermeiden.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung ist der Schulverband Wilstermarsch berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere Name und Anschrift der zu betreuenden Kinder und deren Sorgeberechtigten und Telefonnummern der Sorgeberechtigten. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich und elektronisch informiert.

**§ 9**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Die Benutzungsordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Wolfgang-Ratke-Schule vom 06.07.2018 und die Benutzungsordnung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Angebot der Betreuung an der Grundschule Wilstermarsch, Standort Sankt Margarethen vom 15.06.2020 mit 1. Änderung vom 05.07.2022 treten mit Wirkung vom 31.07.2023 außer Kraft.

Wilster, den 11.04.2023

gez. Walter Schulz  
Walter Schulz  
Schulverbandsvorsteher